jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/21 2006/05/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
58/02 Energierecht

Norm

AVG §1;
ElWOG 1998 §21 Abs2;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10a Abs1;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 ;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs1 Z5;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs3;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §7 Abs2;
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §7 Abs3;

Rechtssatz

Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH (E-CG) bestehen grundsätzlich nur soweit, als in der betreffenden Angelegenheit nicht die Energie-Control Kommission gemäß § 16 Energie-Regulierungsbehördengesetz zur Entscheidung zuständig ist. Dieser kommt nach § 16 Abs. 1 Z 5 Energie-Regulierungsbehördengesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 2 ElWOG die Zuständigkeit zur "Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern" zu, der E-CG hingegen die Zuständigkeit zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Marktteilnehmern. Der in § 21 Abs. 2

2. Satz ElWOG enthaltene Verweis (Artikel 8 § 7 Abs. 2 oder Abs. 3) stellt einen Fehlverweis dar; gemeint ist das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Z 5 und die Frist des § 16 Abs. 3 Energie-Regulierungsbehördengesetz (vgl. Schanda, Energierecht, 3. Auflage, Seite 58).

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050011.X04

Im RIS seit

27.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at